

1. Art und Umfang der Versorgung

- 1.1. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“) beliefert die gemäß Ziffer 2 des Auftrages genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Gas (Erdgas). Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m^3) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden basiert auf einem Brennwert (Hs) im Normzustand von ca. 11,5 kWh pro m^3 (abhängig vom Netzgebiet) mit den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie mit einem Ruhedruck von ca. 22 mbar.
- 1.2. Die Bedingungen finden Anwendung für Lieferungen an Verbrauchsstellen bis ca. 172.000 kWh pro Jahr sowie einer installierten Nennwärmeleistung von bis zu 100 kW.
- 1.3. Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt und darf ohne schriftliche Zustimmung von den Stadtwerken nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.4. Gemäß § 107 der Energiesteuerverordnung (EnergieStv) ist Erdgas ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis und darf lediglich zum Heizen, Kochen, Waschen und Trocknen verwendet werden.

2. Preise

- 2.1. Es gelten die veröffentlichten, gültigen Preise des jeweiligen Sonderlieferungsvertrages.
- 2.2. Der Erdgaspreis besteht aus einem Grundpreis für die energiewirtschaftliche Leistung (Bereitstellung der Erdgasmenge und Betrieb der Erdgasversorgung) sowie einem Arbeitspreis für die abgenommene Erdgasmenge. Die Arbeitspreise sind auf den Brennwert (Hs) des Erdgases bezogen.
- 2.3. Die angegebenen Preise enthalten Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe sowie die Erdgassteuer (zzt. 0,55 Ct/kWh). Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- 2.4. Wird die Belieferung oder Verteilung von Erdgas nach Vertragsbeginn mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsbeginn konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen (z. B. Wegfall einer anderen Steuer) sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit dem Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungslegung informiert.
- 2.5. (1) Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor den beabsichtigten Änderungen erfolgen muss. Die Stadtwerke werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
(2) Bei einer Änderung nach Absatz 1 kann der Vertrag (vom Kunden) mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden die Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
(3) Änderungen nach Absatz 1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages nach Absatz 2 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Bitte wenden >

Viel Service ganz nah

Stadtwerke Geesthacht GmbH
ENERGIE & WASSER



3. Vertragsbeginn

- 3.1. Im Fall eines Tarifwechsels tritt der Erdgaslieferungsvertrag zu dem in dem Vertrag genannten Datum in Kraft.
- 3.2. Im Falle eines Lieferantenwechsels tritt der Erdgaslieferungsvertrag zu dem in der Vertragsbestätigung (Anmeldebestätigung) genannten Datum (Beginn der Erdgasversorgung) in Kraft, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragseingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden gemäß Ziffer 4 des Auftrages genannten Termins, und richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten sowie der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber den Stadtwerken.
- 3.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird vom Netzbetreiber ermittelt und den Stadtwerken mitgeteilt.

4. Vertragsbeendigung

- 4.1. Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht mindestens zwei Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 4.2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen sind die Stadtwerke berechtigt, den Sonderlieferungsvertrag fristlos zu kündigen.
- 4.3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 4.4. Weiterhin gilt Pkt. 2.5 Absatz 2 und 3.

5. Abrechnung

- 5.1. Das Abrechnungsjahr ist ein zusammenhängender Abschnitt, in der Regel von zwölf Monaten.
- 5.2. Während des Abrechnungsjahres (zzt. Oktober – Oktober des Folgejahres) zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeiträge, die anhand des durchschnittlichen, geschätzten oder tatsächlichen Jahresverbrauches ermittelt werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Das Angebot der Stadtwerke in Prospekten, Anzeigen, etc. ist freibleibend und unverbindlich.
- 6.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Erdgaslieferung auf der Grundlage der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV) und die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur GasGVV“ in ihrer jeweiligen Fassung.
- 6.3. Die Stadtwerke sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.4. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.
- 6.5. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Lübeck, soweit sie nicht an die Übergangsstelle gebunden sind.
- 6.6. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt den Bestand des Vertrages im Übrigen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

Viel Service ganz nah